MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die

Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Per E-Mail

Stuttgart 17.09.2020
Durchwahl 0711 279-2487
Telefax 0711 279-2889
Name Dr. Marc Lamche
Gebäude Thouretstr. 6

Aktenzeichen 21-6701.1/213

(Bitte bei Antwort angeben)

Lehramtsbezogene Erste Staatsprüfungen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Durchführung der Ersten Staatsprüfungen im Herbst 2020

Anlagen

Zustimmung zur Durchführung einer mündlichen Prüfung in Form einer Teil-Videokonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fortdauernde Corona-Pandemie verlangt im Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen von allen Beteiligten besondere Leistungen ab. Dies betrifft auch die Erste Staatsprüfung in den Studiengängen für die verschiedenen Lehrämter.

Im Frühjahr 2020 wurden die lehramtsbezogenen Ersten Staatsexamensprüfungen an den Hochschulen unter an die Pandemie angepassten Bedingungen abgenommen. Prüfungstermine mussten neu angesetzt werden. Zur Erleichterung der Organisation der Prüfungen wurde auf Prüfungsvorsitzende aus der Kultusverwaltung verzichtet. Den Hochschulen wurde die Möglichkeit zur Durchführung von Prüfungen in eigener Verantwortung gegeben.

An dieser Stelle danken wir allen an den Staatsprüfungen beteiligten Hochschulen sowie Prüferinnen und Prüfern für ihre Bereitschaft, flexible Prüfungstermine anzubieten, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten und dadurch die erfolgreiche Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen. Nur durch dieses besondere Engagement gelang es, dass mehr als 1.900 Lehramtsstudierende eine Staatsprüfung ablegen konnten.

Die Pandemie erfordert auch für die im Herbst 2020 anstehenden Ersten Staatsexamensprüfungen besondere Regelungen. Das Kultusministerium hat, um der Pandemie-Situation Rechnung zu tragen, nach eingehender rechtlicher Prüfung Abweichungen des normalen Prüfungsverfahrens in der aktualisierten Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung (https://km-

<u>bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Corona-Pandemie-Pruefungsverordnung+2020-2021</u>) vom 2. September 2020 (gültig ab 14. September 2020) geregelt.

Die lehramtsbezogenen Ersten Staatsprüfungen im Herbstdurchgang werden auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnungen der entsprechenden angestrebten Lehrämter (GPO I, WHRPO I, SPO I, GymPO I und WPrOSozPäd-Care) unter Beachtung der ergänzenden Regelungen der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung durchgeführt.

Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung obliegt den Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamtes. Das Prüfungsamt ist für zu treffende Entscheidungen zuständig, soweit keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind.

Die Staatsprüfungen sind mündliche Prüfungen, bei denen die Anwesenheit der zu prüfenden Person und mindestens einer Prüferin bzw. eines Prüfers als notwendig erachtet wird. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer sind in der Regel hauptamtliche Mitglieder der jeweiligen Hochschule. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer kann, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, per Teil-Videokonferenz zugeschaltet werden. Auf die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden aus der Kultusverwaltung als Teil der Prüfungskommission wird vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie verzichtet. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Dienst des Landes Baden-Württemberg können aufgrund ihres Amtes und ihrer fachlichen Eignung für die Durchführung von Staatsprüfungen bestellt werden. Die rechtsverbindliche Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die mit dem Versand der notwendigen Unterlagen einhergeht, sowie die Information der zu prüfenden Studierenden über deren jeweiligen Prüfungstermin wird weiterhin die jeweils zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes mit den an den Hochschulen mit der Prüfungsplanung betrauten Personen abstimmen.

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Das Kultusministerium ist nach rechtlicher Prüfung der Ansicht, dass zwei prüfende Personen jeweils anteilig das Protokoll anfertigen können, wenn sie gerade nicht das Prüfungsgespräch führen. Das Protokoll ist keine wörtliche Mitschrift der Prüfung; laut Prüfungsordnung soll es vielmehr die angesprochenen Themen beinhalten, also die wesentlichen, zentralen Fragen und Bereiche.

Studierenden, die zum Frühjahrstermin 2020 zugelassen wurden, wurde die Möglichkeit eröffnet, die Prüfung auf den Herbst 2020 zu verschieben. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben, falls die Prüfung im Herbst 2020 nicht bestanden wird, die Möglichkeit zur Wiederholung bereits in der laufenden Prüfungsperiode, damit sie den Vorbereitungsdienst 2021 beginnen können.

Die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts bei den Regierungspräsidien bzw. an den Pädagogischen Hochschulen informieren die Prüferinnen und Prüfer bei formalen Fragen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung. Im Übrigen gelten neben der Neuregelung der Zusammensetzung der Prüfungskommission die bisherigen Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen der entsprechenden Lehrämter. Den zu prüfenden Personen stehen die üblichen Rechtsmittel im Hinblick auf einen Widerspruch gegen die Prüfung zur Verfügung.

Wissenschaftsministerium und Kultusministerium ist trotz der mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen und Mehrbelastungen die Ermöglichung der Staatsprüfungen für angehende Lehrkräfte ein wichtiges Anliegen, um diesen einen Eintritt in den Vorbereitungsdienst und damit den weiteren Weg in den Lehrerberuf ohne zeitliche Verzögerungen zu ermöglichen.

Unser Dank gilt bereits jetzt allen Prüferinnen und Prüfern, die sich bei den anstehenden Staatsprüfungen mit großem Engagement einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Aichholz
Leitende Ministerialrätin
Kultusministerium

gez. Kilb

> Regierungsdirektor Wissenschaftsministerium